

Hinweis:

Die Schule darf zeitlich unbefristet eine Schulchronik führen, in der u. a. die Namen und die letzte Anschrift der Schülerinnen und Schüler verzeichnet sind.

Wo bekommen Sie weitere Informationen?

- Die genannte Verordnung VO-DV I, die ausführliche Informationen zu diesem Thema enthält, können Sie im Internet unter www.bass.schule.nrw/101.htm einsehen.
- Alternativ können Sie die Verordnung auch unter dem nebenstehenden QR-Code abrufen:
- Für den Fall, dass Sie diese Unterlagen im Internet nicht einsehen können, liegt ein Exemplar zur Einsichtnahme in den Schulsekretariaten aus
- Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Schulministeriums unter www.schulministerium.nrw/schule-bildung/recht/datenschutz-im-schulbereich und auf der Homepage der LDI NRW (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW) www.ldi.nrw.de



Betroffene Personen können sich jederzeit bei allen Fragen und Anregungen zum Datenschutz direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden:

Ulrich Mößinger

datenschutzbeauftragter-schulen@bielefeld.de

Sprechzeit

nur nach vorheriger Abstimmung per Mail
i. d. R. donnerstags, 10:30 – 12:00 Uhr
Niederwall 23, 33602 Bielefeld,
3. Etage, Flur C, Zimmer C 309
Telefon: 0521 51-8641



Stadt Bielefeld Hinweise zum Datenschutz

www.bielefeld.de

Impressum

Herausgegeben von:



Stadt Bielefeld
Amt für Schule

Verantwortlich für den Inhalt:
Susanne Beckmann

Redaktion:
Markus Stein, Jale Düz

Foto:
Phantermidia.net/maxkabakov

Stand: Juni 2025



**Besondere Bestimmungen für
Schülerinnen, Schüler und deren
Erziehungsberechtigten**

Was ist die Datenschutzgrund-Verordnung (DSGVO)?

Ab dem **25.05.2018** ist die **EU-Datenschutzgrund-Verordnung** zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGV) unmittelbar geltendes Recht.

Die Verordnung ist primär darauf ausgerichtet, Rechtssicherheit und Transparenz zu schaffen im EU-weiten Umgang mit Daten im Wirtschaftsleben und durch Unternehmen.

Die materiellen und praktischen Auswirkungen **im Schulbereich** dagegen sind eher gering, weil durch Bundes- und Landesgesetze und weitere Rechtsvorschriften bereits ein **hohes Datenschutzniveau** unter Beachtung der bisherigen EU-Richtlinie geschaffen worden ist.

Wann dürfen Daten erhoben und verarbeitet werden?

Ein wesentlicher Grundsatz des Datenschutzes ist, dass sich die Verarbeitung von Daten auf den erforderlichen Umfang beschränken muss und dass Daten grundsätzlich nur für die **Zwecke verarbeitet** werden dürfen, für die sie **erhoben** wurden. Wesentlich ist auch das Recht der oder des Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung.

Die §§ 120 bis 122 Schulgesetz NRW bilden die grundlegenden Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrerinnen und Lehrern im Schulbereich.

Sie gelten unabhängig davon, ob die personenbezogenen Daten auf herkömmliche Weise in Listen, Karteien oder Akten erfasst oder elektronisch verarbeitet sind.

Wer ist für die Einhaltung des Datenschutzes an den Schulen zuständig?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für den Schutz der Daten und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Schule verantwortlich.

Welche Daten von Schülerinnen, Schüler und Eltern dürfen verarbeitet werden?

Welche Daten der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern, Schulen und Schulaufsichtsbehörden verarbeiten dürfen, ist in der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) festgelegt.

Im Wesentlichen handelt es sich um **Personal**daten wie Namen und Anschriften, bei Schülerinnen und Schülern auch um die Schullaufbahn- und Leistungsdaten, die in das Schülerstammblatt aufzunehmen sind.

Die VO-DV I regelt unter anderem auch:

- die Übermittlung von Daten an andere Stellen oder bei einem Schulwechsel

- Fristen für die Aufbewahrung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten

Beispielsweise müssen Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen 50 Jahre aufbewahrt werden. Nur so können verlorengegangene Originale ersetzt werden.

- Vorgaben zur Datensicherheit

- Auskunfts- und Berichtigungsansprüche

- Akteneinsichtsrecht